



Brüssel, den 5. März 2018  
(OR. en)

---

---

Interinstitutionelles Dossier:  
2017/0350 (COD)

---

---

6670/18  
ADD 1

CODEC 289  
EF 60  
ECOFIN 193  
SURE 13

#### **I/A-PUNKT-VERMERK**

---

|            |                                                                                                                                                                                                                                                              |
|------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Absender:  | Generalsekretariat des Rates                                                                                                                                                                                                                                 |
| Empfänger: | Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat                                                                                                                                                                                                                        |
| Betr.:     | RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur<br>Änderung der Richtlinie (EU) 2016/97 im Hinblick auf den Geltungsbeginn<br>der Umsetzungsmaßnahmen der Mitgliedstaaten ( <b>erste Lesung</b> )<br>– Annahme des Gesetzgebungsakts<br>– Erklärung |

---

#### **Erklärung der Kommission**

Die Kommission erinnert daran, dass das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission in der Interinstitutionellen Vereinbarung über bessere Rechtsetzung vom 13. April 2016 vereinbart haben, dass die Frist für die Umsetzung von Richtlinien so kurz wie möglich gehalten werden und in der Regel nicht mehr als zwei Jahre betragen solle, um die Rechtsvorschriften der Union in den Mitgliedstaaten zügig und korrekt anzuwenden.

Wegen des besonderen Zeitrahmens für die Anwendung der Richtlinie (EU) 2016/97 und der im Rahmen dieser Richtlinie verabschiedeten delegierten Verordnungen – der es für kleine und mittlere Versicherungsunternehmen und Versicherungsvertreiber erschwerte, die geforderten Änderungen pünktlich zum Geltungsbeginn am 23. Februar 2017 umzusetzen – legte die Kommission ausnahmsweise einen Vorschlag zur Änderung der Richtlinie (EU) 2016/97 vor, wonach der Geltungsbeginn auf den 1. Oktober 2018 festgesetzt wird.

Die gesetzgebenden Organe haben zudem zugestimmt, den Zeitpunkt für die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/97 auf den 1. Juli 2018 zu verschieben. Aus Sicht der Kommission kann dies nicht als Präzedenzfall gewertet werden, da die Gleichbehandlung aller Mitgliedstaaten gewährleistet werden muss; ausnahmsweise wird die Kommission jedoch keine Einwände gegen diese Vereinbarung erheben. Die Kommission erwartet von den Mitgliedstaaten, dass diese uneingeschränkt ihrer Pflicht nachkommen, spätestens bis zu diesem Termin ihre nationalen Umsetzungsmaßnahmen in Kraft zu setzen, damit Versicherungsunternehmen und Versicherungsvertreibern genügend Zeit bleibt, um ihre Vorbereitungs- und Anpassungsmaßnahmen in voller Kenntnis des europäischen und des nationalen Rechtsrahmens abzuschließen.

---